

Landrat
über II

im Hause

**Mögliche Anfrage von Bürgern oder Verbänden in der Kreistagssitzung
*Immissionsschutz bei Hähnchenmastanlagen***

Aufgrund von Anschreiben des BUND und einem Telefongespräch des Unterzeichners mit Herrn Dalchow als Vertreter der BUND-Kreisgruppe Wolfenbüttel ist davon auszugehen, dass in der Kreistagssitzung am 13.12.2010 im Zusammenhang mit Hähnchenmastanlagen neben dem Themenbereich Brandschutz/Tierschutz (siehe Aktennotiz vom 08.12.2010) folgende immissionsschutzrechtliche Fragen im gestellt werden und die Verwaltung bzw. der Landrat um Beantwortung gebeten wird:

1.) Wird vor dem Hintergrund des Entwurfes der VDI-Richtlinie 4250 zur Gesundheitsbelastung durch Emissionen aus der Tierhaltung für den aktuell vorliegenden Antrag auf Genehmigung einer Mastanlage in der Gemarkung Berel ein Keimgutachten gefordert?

Nein. In dem Bewertungsschema im Anhang C des VDI-Richtlinienentwurfes 4250 Blatt 1 ist dargelegt, dass kein Prüfbedarf besteht und schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Bioaerosolen nicht zu erwarten sind, wenn von Wohnbebauungen

- der Mindestabstand der Anlage nach TA-Luft eingehalten wird,
- der Abstand über 500 m von Geflügelhaltungsanlagen eingehalten wird und
- keine hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Die regelmäßig in den Genehmigungsverfahren geforderten Ausbreitungsberechnungen bzw. Immissionsprognosen für Geruch, Staub und Ammoniak bzw. Stickstoff weisen eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte im Bereich der jeweils zu betrachtenden Gebiete auf.

Die bisher im Landkreis Wolfenbüttel genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Hähnchenmastanlagen liegen allesamt über 500 m von Ortschaften bzw. geschlossenen Wohnbebauungen entfernt.

Vereinzelt im Außenbereich gelegene Hausgrundstücke sind weder im Sinne der TA-Luft noch des VDI-Richtlinienentwurfes 4250 Blatt 1 als Wohnbebauung anzusehen, da derartige Grundstücke gewissermaßen situationsbelastet sind. Diese Situation trifft auch auf die Hausgrundstücke der alten Mühle westlich der geplanten Mastanlage in der Gemarkung Berel zu.

Bei den bisher im Landkreis Wolfenbüttel genehmigten oder im Genehmigungsverfahren befindlichen Hähnchenmastanlagen liegen zudem keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor.

Aus diesem Grunde werden keine gesonderten gutachterlichen Betrachtungen im Hinblick auf Bioaerosol-Emissionen als erforderlich angesehen.

Da der Übertragungsweg bei Bioaerosolen im Grunde derselbe ist, wie bei Gerüchen bzw. Staub, liegt eine Orientierung an den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose nahe. In den konkreten Einzelfällen wird daher im Ergebnis davon ausgegangen, dass sich im Bereich der Wohnbebauungen auch die Belastung mit Bioaerosolen in einem für den ländlichen Raum gebietstypischen Rahmen bewegt.

2.) Es wird gefordert, dass eine behördliche Abnahme und Inbetriebnahme der Mastanlage erst erfolgen darf, wenn die erforderlichen Pflanzmaßnahmen, die aus der Eingriffsregelung resultieren, ausgeführt wurden. Gleiches gilt auch für die beantragte Anpflanzung im Nachbereich der Abluftventilatoren, die als „natürliche Filteranlage“ dienen soll.

Im Landkreis Wolfenbüttel ist es Genehmigungspraxis, dass Anpflanzungen infolge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der auf die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen haben. Dies ist auch so Auflage in den erteilten Genehmigungen der Mastanlagen.

Da die Abnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage in Cramme in der jetzigen Pflanzperiode erfolgte, wurde folgende Vereinbarung mit dem Bauherren getroffen. Die Freiflächengestaltung und Bepflanzungen auf dem Baugrundstück (hierzu zählt auch die „natürliche Filteranlage“) erfolgen bis zum 31.03.2011, die Pflanzmaßnahmen auf der externen Fläche bis zum 31.12.2011.

Die „natürliche Filteranlage“ ist nicht Bestandteil des Immissionsgutachtens, d. h. die Positivwirkung, die bei entsprechender Entwicklung bzw. Größe der Bepflanzung zu erwarten ist, ist zur Einhaltung der „Grenzwerte“ der TA-Luft bzw. GIRL nicht erforderlich. Diese freiwillige Zusatzmaßnahme des Bauherren, die bis zu ihrem Wirksamwerden einige Jahre Entwicklungszeit der Pflanzen benötigt, führt nicht dazu, dass eine Inbetriebnahme zu versagen wäre.

Sven Volkers